

**svial *asiat***

My Agro Food Network

***Reglement***

***Bildungskonferenz Bäuerinnen***

## I. Einleitung

### Art. 1

Das vorliegende Reglement gilt für die Bildungskonferenz Bäuerinnen; diese wird im Folgenden als «Bildungskonferenz» bezeichnet.

### Art. 2

Die Bildungskonferenz nimmt ihre Aufgaben als unabhängiges Gremium wahr. Sie ist administrativ-organisatorisch dem Schweizerischen Verband der Ingenieur-AgronomInnen und der Lebensmittel-IngenieurInnen (SVIAL) angegliedert.

## II. Sitz

### Art. 3

Der Sitz der Bildungskonferenz befindet sich am Geschäftssitz des SVIAL in Zollikofen.

## III. Zweck und Aufgaben

### Art. 4

#### *Zweck der Bildungskonferenz*

- Die Bildungskonferenz versteht sich als Akteurin und anerkannte Partnerin in der Berufsbildung. Als gesamtschweizerische Organisation nimmt sie eine Koordinations- und Harmonisierungsaufgabe im Berufsbildungswesen wahr.
- Sie arbeitet eng mit den Trägern der Berufsbildung der betreffenden Berufe zusammen (Organisationen der Arbeitswelt, Bundesstellen und andere Institutionen).
- Sie bezweckt die Förderung und Entwicklung des beruflichen Bildungswesens.

### Art. 5

#### *Aufgaben der Bildungskonferenz*

- Information und Erfahrungsaustausch der Ausbildungsverantwortlichen von Ausbildungsinstitutionen für Bäuerinnen.
- Koordination im bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungswesen.
- Bearbeitung bildungspolitischer Fragestellungen.
- Interessensvertretung der Bildungsinstitutionen gegenüber Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt.
- Stellungnahmen zu Bildungsfragen bei Vernehmlassungen.
- Förderung der Weiterbildung von Ausbildungsverantwortlichen und Lehrpersonen für die Ausbildung Bäuerin.
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung spezieller Fragestellungen.
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung.

## IV. Organisation

### Zusammensetzung der Bildungskonferenz

#### Art. 6

Zur Bildungskonferenz gehören Ausbildungsverantwortliche von Ausbildungsinstitutionen für Bäuerinnen (mit je einer Stimme pro Ausbildungsinstitution)

Zu den Bildungskonferenzen werden als Gäste eingeladen (ohne Stimmrecht):

- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
- Vertreterinnen der Zentralen für landwirtschaftliche Betriebsberatung (Agridea Lausanne und Lindau)
- Vertreterin des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
- Vertreterin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) in der OdA AgriAliForm

#### Art. 7

Die Bildungskonferenz versammelt sich mindestens einmal pro Jahr.

### Vorstand

#### Art. 8

Die Bildungskonferenz wählt einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern, inklusive Vorsitz, wobei die Regionen und Sprachgebiete angemessen zu berücksichtigen sind. Falls erforderlich, hat die Präsidentin/der Präsident die Kompetenz für Stichentscheide. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 9

##### *Aufgaben des Vorstandes*

- Vertretung der Ausbildungsinstitutionen für Bäuerinnen in den Trägern der Berufsbildung und weiteren Partnern
- Erarbeitung von Stellungnahmen bei Vernehmlassungen
- Vorbereitung von Bildungskonferenzen und Anlässen
- Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Verfolgung der Entwicklungen und Aufgreifen aktueller Fragestellungen des Berufsbildungswesens, der Bildungs-, Hauswirtschafts- und Landwirtschaftspolitik
- Kontaktpflege zu Bildungsorganisationen und -institutionen
- Ansprechpartner nach innen und nach aussen

## Sekretariat, Rechnungsführung

### Art. 10

Die Geschäftsstelle SVIAL führt das Sekretariat und die Rechnung der Bildungskonferenz. Die Rechnung wird als Separatrechnung des SVIAL geführt und durch dessen Organe geprüft.

## V. Finanzielles

### Art. 11

Die Kosten der Bildungskonferenz werden gedeckt durch:

- einen jährlichen Grundbeitrag pro Ausbildungsinstitution Bäuerin.
- individuelle Tagungsbeiträge der Teilnehmenden an den Bildungskonferenzen und an weiteren Anlässen

Ausserordentliche Aufgaben (Arbeitsgruppen, Projekte) sind durch die Mitglieder der BKB zu finanzieren.

### Art. 12

Die Beiträge der Ausbildungsinstitutionen Bäuerin werden mit dem Jahresbudget durch den Vorstand der Bildungskonferenz festgelegt und von der Konferenz genehmigt. Sie sind nach dem Grundsatz der vollen Kostendeckung auszurichten.

### Art. 13

Überschüsse aus der laufenden Rechnung fliessen in einen Fonds. Dieser Fonds wird zur Deckung allfälliger Defizite der laufenden Rechnung oder von Anlässen eingesetzt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 14

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bildungskonferenz in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. Mai 2009.

---

### **Genehmigungsvermerk**

Charmey, 12. Mai 2017

Für die Bildungskonferenz:

*Regula Gygax-Kögger*

Regula Gygax,

Mitglied Vorstand BKB